

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. JULI 1951

NUMMER 64

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 6. 7. 1951, Amtshilfe für Katasterämter bei Vermessungen zur Erntermittlung 1951. S. 821. — RdErl. 11. 7. 1951, Ausstellung von vorläufigen Reiseausweisen für deutsche Staatsangehörige zur Reise nach Ländern, in denen der Paß der Bundesrepublik nicht anerkannt wird. S. 821. — RdErl. 12. 7. 1951, Ermäßigung bzw. Erlaß der Gebühren für die Ausfertigung von Pässen usw. S. 822.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 3. 7. 1951, Erhebung der Vermessungsgebühren bei kreiseigenen Vermessungsaufträgen. S. 823.

B. Finanzministerium.

RdErl. 15. 6. 1951, Alliiertes Gesetz Nr. 47, hier: Forderungen gegen die britische Besatzungsmacht aus Vorfällen, die sich in der französischen oder amerikanischen Zone ereignet haben. S. 823. — RdErl. 6. 7. 1951, Weiterzahlung von Waisengeld in den Fällen, in denen das eigene Einkommen der Waise monatlich 50,— DM übersteigt. S. 824. — RdErl. 6. 7. 1951, Eigene Mittel aus noch erhaltenen Vermögenswerten DVO. zu § 35 Ziff. 7 SHG. S. 825.

B. Finanzministerium. H. Ministerium für Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 13. 6. 1951, Dingliche Sicherung der Landeswohnungsbaudarlehen und der aus Soforthilfemitteln als Existenzaufbauhilfe gewährten Kredite. S. 827.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

1951 S. 821 o.
aufgeh.
1956 S. 154 Nr. 275

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Amtshilfe für Katasterämter bei Vermessungen zur Erntermittlung 1951

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1951 — Abt. I — 23 — 83
Nr. 1210/50

Nach Mitteilung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen soll auch in diesem Jahr eine besondere Erntermittlung durch Beauftragte seines Ministeriums durchgeführt werden.

In Ausführung dieser Arbeiten müssen einzelne Flurstücke bzw. Teilflurstücke aufgemessen werden.

Ich bitte die Stadt- und Landkreisverwaltungen (Katasterämter), den für diese Arbeiten eingesetzten Kommissionen auf Anforderung die erforderliche Amtshilfe zu leisten.

Für die Amtshilfe sind keine Gebühren zu erheben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Deutschen Städtetag in Köln-Marienburg, Lindenallee 11.

An den Nordrhein-Westfälischen Landkreistag in Düsseldorf, Schäferstr. 10.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

1951 S. 821 u.

aufgeh.
1955 S. 1196 Nr. 272

Ausstellung von vorläufigen Reiseausweisen für deutsche Staatsangehörige zur Reise nach Ländern, in denen der Paß der Bundesrepublik nicht anerkannt wird

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1951 — I 13 — 38
Nr. 994/51

Nachstehendes Schreiben des CTB, Bad Salzuflen, bringe ich hiermit zur Kenntnis und bitte, ab sofort Anträge auf vorläufige Reiseausweise mit Ausnahme der unter a) und b) genannten Fälle unmittelbar dem CTB in Bad Salzuflen einzureichen.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. A. Innenministerium.

Gem. RdErl. 18. 6. 1951, Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer; hier: Auskünfte an Hand der Kraftfahrzeug-(Anhänger)-Kartei. S. 827.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 4. 7. 1951, Stellvertretung der s. Z. zum Wehrdienst einberufenen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer. S. 828.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 7. 7. 1951, Termin zur öffentlichen Verhandlung gem. §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. 6. 1949. S. 828.

F. Sozialministerium.

F. Sozialministerium. E. Arbeitsministerium.

Gem. RdErl. 1. 6. 1951, Gewährung von Tuberkulosehilfe. S. 831.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 2. 5. 1951, Wohnungsbaufinanzierung — Bausparkendarlehen. S. 833.

IV B. Recht: RdErl. 2. 7. 1951, Befreiung von kommunalen Bauaufsichtsgebühren. S. 834.

J. Staatskanzlei.

Berichtigung. S. 834.

Combined Travel Board
Bad Salzuflen

Datum, 6. 6. 1951
AZ: CTB/509/1.

Betrifft: Ausstellung von vorläufigen Reiseausweisen für deutsche Staatsangehörige zur Reise nach Ländern, in denen der Paß der Bundesrepublik nicht anerkannt wird.

Im Zusammenhang mit einer im Juli stattfindenden Reorganisation der Combined Travel Board Branch Offices wird die Ausstellung von vorläufigen Reiseausweisen an Deutsche ab 1. Juli 1951 beim Hauptbüro des Combined Travel Board in Bad Salzuflen mit den folgenden Ausnahmen erfolgen:

- Einwohner der Westsektoren von Berlin werden auch weiterhin Vorläufige Reiseausweise vom CTB-Zweigbüro in Berlin erhalten.
- Beamte der Bundesregierung, Mitglieder des Bundestags und andere Personen, die bisher Vorläufige Reiseausweise vom CTB-Zweigbüro Bonn erhielten, können auch in Zukunft ihre Anträge dort einreichen.

Alle bei den CTB-Zweigbüros bis einschließlich 30. Juni 1951 eingereichten Anträge werden noch von den einzelnen Büros nach dem bestehenden Verfahren bearbeitet werden unter Mitteilung an die entsprechenden deutschen Stellen. Ab 1. Juli 1951 sollten jedoch Anträge direkt beim Combined Travel Board Bad Salzuflen eingereicht werden zwecks Bearbeitung und Ausstellung der Vorläufigen Reiseausweise. Das Antragsformular CTB/101 kann weiter verwandt werden, und die von den deutschen Behörden zu leistenden Vorarbeiten bleiben ebenfalls unverändert.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 821.

Ermäßigung bzw. Erlaß der Gebühren für die Ausfertigung von Pässen usw.

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1951 — I 13 — 38
Nr. 797/51

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers des Innern bringe ich hiermit zur Kenntnis und bitte gegebenenfalls um entsprechende weitere Veranlassung.

Der Bundesminister des Innern
1211 C — 575:151.

Bonn, den 27. Juni 1951.

Betrifft: Ermäßigung bzw. Erlaß von Gebühren für die Ausfertigung von Pässen usw.

Bezug: ohne.

Auf Grund des § 6 (2) der Paßgebührenverordnung vom 28. 6. 1932 (RGBl. S. 341) bestimme ich mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes folgendes:

Zur Hebung des Kulturaustausches mit den Nachbarländern können Paßantragstellern, insbesondere Jugendlichen, zur Teilnahme an Ferienlagern, Studienwochen usw. Pässe ohne Erhebung einer Gebühr ausgestellt werden.

1951 S. 822
erg. d.
1954 S. 2

1951 S. 822
aufgeh.
1956 S. 2005

Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Zweck der Auslandsreise glaubhaft nachgewiesen wird. Bei Hochschülern, die im Auslande studieren oder dort an einem Ferienkurs teilnehmen wollen, dürfte die Vorlage einer Bescheinigung der ausländischen Universität oder Ferienkursleitung über die erfolgte Anmeldung ausreichend sein. Auch bei Teilnehmern an Kongressen, Schulungswochen, Ferienlagern usw. wird die Vorlage einer Bescheinigung der veranstaltenden Stelle genügen.

Schwieriger ist der Nachweis bei Gruppen- oder Einzelwanderern zu erbringen, die ein Nachbarland besuchen wollen. In diesen Fällen würde es sich bei Jugendlichen empfehlen, die Bescheinigung einer anerkannten Jugendorganisation, einer Schule, einer Gewerkschaft usw. zu verlangen. Bei Erwachsenen könnte eine kulturelle Institution die Gewähr dafür übernehmen, daß die Reise kulturellen Zwecken dient.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 822.

1951 S. 823 o.
s. a.
1956 S. 162

III. Kommunalaufsicht

Erhebung der Vermessungsgebühren bei kreis-eigenen Vermessungsaufträgen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1951 — III B 4/31 —

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf folgendes hin:

Die Katasterämter sind bei der Berechnung und Erhebung der Vermessungsgebühren an die Preußische Gebührenordnung für die Vermessungsverwaltung vom 21. Dezember 1927 mit ihren Nachträgen gebunden. An dieser Tatsache hat sich durch die Eingliederung der Katasterämter in die Stadt- und Landkreise nichts geändert. Es haben sich jedoch in der Praxis Zweifel ergeben, wie zu verfahren ist, wenn Vermessungsarbeiten und andere gebührenpflichtige Amtshandlungen seitens der Katasterämter im Auftrage der Stadt- und Landkreise auszuführen sind. Zu diesen Zweifelsfragen wird folgendes mitgeteilt:

Soweit das Katasteramt als Dienststelle des Stadt- und Landkreises im Auftrage einer anderen Dienststelle desselben Stadt- und Landkreises, dem es angehört, Vermessungsarbeiten und andere gebührenpflichtige Amtshandlungen auszuführen hat, sind die Gebühren dafür nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Vermessungsverwaltung vom 21. Februar 1927 mit ihren Nachträgen zu berechnen und der auftraggebenden Dienststelle in Rechnung zu stellen. Die Begleichung der Gebühren hat alsdann als Erstattung nach Maßgabe des § 8 GemHVO. in Verbindung mit Ziff. 2 der dazu erlassenen Ausf. Anweisung zu erfolgen. Es ist nicht zulässig, in derartigen Fällen von der Berechnung und Bezahlung der Gebühren abzusehen oder die Beträge aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Eine derartige Handhabung würde dem Haushaltsrecht und der Klarheit und Wahrheit der Haushaltswirtschaft widersprechen.

— MBl. NW. 1951 S. 823.

B. Finanzministerium

Alliiertes Gesetz Nr. 47; hier: Forderungen gegen die britische Besatzungsmacht aus Vorfällen, die sich in der französischen oder amerikanischen Zone ereignet haben

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1951 — Rqu 4600 — 4554/51 III E 1 (3)

Nach Mitteilung des CCG Claims Office, Office of the Chief of Staff in Herford vom 5. Mai 1951 CP/ADM/2/US — F/90 — „sind die drei westlichen Besatzungsmächte übereingekommen, daß mit Wirkung vom 1. April 1951 Entschädigungsanträge aus Vorfällen, die sich in den drei westlichen Zonen ereignen, ausschließlich in der Zone bearbeitet werden, deren Besatzungsmacht für den Vorfall verantwortlich ist; d. h. daß die verantwortliche Besatzungsmacht sowohl über die Frage der Haftung zu entscheiden als auch für die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zu sorgen hat, unabhängig davon, in welcher Zone sich der Vorfall ereignet hat“.

Für die Abwicklung von Fällen, die sich außerhalb der britischen Zone ereignen, habe ich gemäß Bezugserlaß die Kreisfeststellungsbehörde Herford-Stadt zentral als zuständige Feststellungsbehörde eingesetzt. Für die

Stellen, denen der Bezugserlaß s. Z. nicht zugegangen ist, gebe ich nachstehend den Wortlaut desselben bekannt:

„Im Einvernehmen mit dem CCG Claims Panel in Herford habe ich die Kreisfeststellungsbehörde Herford Stadt als zuständige Feststellungsbehörde für Forderungen gegen die britische Besatzungsmacht, die in der amerikanischen oder französischen Zone entstehen, bestimmt. Die Kreisfeststellungsbehörde Herford-Stadt wird sich zu Feststellungen usw. der Amtshilfe anderer Feststellungsbehörden bedienen. Etwa bei anderen Feststellungsbehörden eingehende Anträge der obenbezeichneten Art bitte ich, an die Kreisfeststellungsbehörde Herford Stadt abzugeben.“

Bezug: Erl. v. 11. 8. 1949 — Rqu 4600 — 10391 III E —

An die Regierungspräsidenten — Bezirksfeststellungsbehörden — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisfeststellungsbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 823.

Weiterzahlung von Waisengeld in den Fällen, in denen das eigene Einkommen der Waise monatlich 50 DM übersteigt

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 7. 1951 — B 3000 — 13214/IV

Nach § 133 (2) DBG kann das Waisengeld für eine ledige Waise, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden.

Hierzu sind folgende Erl. durch den früheren Reichsminister der Finanzen ergangen:

„a) Erl. vom 11. September 1939 (RBB. S. 24)

1.
2. Das Waisengeld ist nur im Falle der Bedürftigkeit weiter zu gewähren. Diese wird im allgemeinen zu bejahen sein, wenn das eigene Einkommen der Waise 50 RM monatlich nicht übersteigt.
3.

b) Erl. vom 12. Dezember 1941 — A 4061 — 17109 IV II. Ang. —

1. Die Richtlinien vom 11. September 1939 — RBB. S. 247 Nr. 3209 zu § 133 Abs. 2 DBG stehen der Bewilligung von Waisengeld nicht entgegen, wenn die Mutter der Waisen ein hohes Witwengeld erhält, da es nicht im Sinne der bezeichneten Gesetzesvorschrift liegt, in diesem Fall die Gewährung des Waisengeldes auszuschließen. Auch soll grundsätzlich das sonstige Einkommen der Witwe für die Gewährung des Waisengeldes nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Ein Eindringen in die Einkommensverhältnisse der Witwe ist tunlichst zu vermeiden. Sofern Kinderzuschlag gewährt wird und Schul- oder Berufsausbildung vorliegt, kann auch Waisengeld gezahlt werden. Berufsausbildung im Sinne des § 133 Abs. 2 DBG liegt während der gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht sowie während des Pflichtjahres der Mädchen nicht vor — RBB 1941 S. 287 Nr. 3894. —

Wird wegen des eigenen Einkommens der Waise von mindestens monatlich 40 RM kein Kinderzuschlag gezahlt, so wird das Bedürfnis zur Gewährung des Waisengeldes zu bejahen sein, wenn sich die Waise in der Schul- oder Berufsausbildung befindet und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den von dritter Seite gewährten Beträgen nicht annähernd die Unterhalts- und Ausbildungskosten deckt.

Das Waisengeld kann bis zum Ende des Monats, in dem die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, längstens jedoch bis zu dem im § 133 Abs. 2 DBG angegebenen Zeitpunkt widerruflich gewährt werden.“

Nach meinen Feststellungen ist der Erl. des früheren RdF. vom 12. Dezember 1941, der eine Weiterzahlung des Waisengeldes ganz oder teilweise auch dann zuläßt, wenn das eigene Einkommen der Waise den Betrag von monatl. 50 DM übersteigt, bisher nicht beachtet worden. Die Zahlung des Waisengeldes wurde grundsätzlich eingestellt, sobald das eigene Einkommen der Waise den Betrag von 50 DM monatlich überschritt.

Diese Behandlung führt schon bei einer geringfügigen Erhöhung des Einkommens der Waise zum Wegfall des Waisengeldes, das meistens ein Mehrfaches der Erhöhung ausmacht und stellt die weitere Berufsausbildung der Waise in Frage.

Ich bitte daher nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Das Waisengeld für eine ledige Waise ist gemäß § 133 (2) DBG im Falle der Berufsausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus solange ungekürzt zu bewilligen, als das eigene Einkommen der Waise einen Betrag von monatlich 50 DM nicht übersteigt.
2. Sobald das eigene Einkommen der Waise einen Betrag von mehr als 50 DM erreicht, ist das Waisengeld um den die Freigrenze von monatlich 50 DM übersteigenden Betrag zu kürzen.
3. Von der Regelung unter 2. kann abgesehen werden, in den Fällen, in denen durch die Kürzung des Waisengeldes nachweislich die Unterhalts- und Ausbildungskosten nicht mehr gedeckt sind oder andere besondere Umstände (z. B. Berufsausbildung außerhalb des Wohnsitzes der Witwe, Heimkehrern, Vollwaisen oder Waisen, bei denen sich die Berufsausbildung infolge Wehr- oder Arbeitsdienst wesentlich verzögert hat) eine volle Weiterzahlung des Waisengeldes rechtfertigen.

Nach diesen Grundsätzen ist auch bei den unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Waisen zu verfahren.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

— MBl. NW. 1951 S. 824.

Eigene Mittel aus noch erhaltenen Vermögenswerten DVO zu § 35 Ziff. 7 SHG

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 7. 1951 —
I E 2 (LfS) — Tgb.-Nr. 4781

Der Bundesfinanzhof — Spruchsenat für Soforthilfe — hat in seiner Entscheidung U. 37 vom 9. Mai 1951 folgendes ausgeführt:

„Der Soforthilfeausschuß hat den Antrag des F. R. auf Gewährung von Unterhaltshilfe abgewiesen, weil er nicht bedürftig i. S. des § 35 Abs. 1 Ziff. 2 SHG sei, da ihm eine zu seinen Gunsten im Grundbuch von N. eingetragene auf 1600 DM umgestellte Hypothek gehöre. Demgegenüber gab der Beschwerdeausschuß der Beschwerde statt, da er die Verwertung dieser Hypothek vor allem deshalb für eine besondere Härte hält, weil der Antragsteller, der in öffentlicher Fürsorge steht, verpflichtet sei, die erhaltene Wohlfahrtsunterstützung zurückzahlen und daher gar nicht mehr über ein Vermögen von 1600 DM, sondern nur noch über 1000 DM und von Monat zu Monat über weniger verfüge.

Mit dieser Erwägung hat der Beschwerdeausschuß den Begriff Vermögen unzutreffend ausgelegt.

Denn es ist nicht ersichtlich, daß das Wohlfahrtsamt nach fürsorgerechtlichen Grundsätzen bisher irgendwelche Rechte auf die Hypothek geltend gemacht hätte und daß der Antragsteller nach den landesrechtlichen Richtlinien (vgl. jetzt VO. über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951, BGBl. I S. 154) zur Rückerstattung der empfangenen Fürsorgeleistungen verpflichtet gewesen wäre. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Wohlfahrtsamt über diese Hypothek unterrichtet ist. Solange aber das Wohlfahrtsamt die Hypothek nicht für sich beansprucht, ist der Beschwerdeführer als Gläubiger anzusehen. Die Hypothek bildet daher einen Vermögenswert des Antragstellers.

Die Hypothek muß verwertbar sein.

Daß die Hypothek nicht verwertbar sei, hat der Antragsteller nicht nachgewiesen.

Die Hypothekenschuldnerin hat zwar in einem Schreiben vom 21. Oktober 1949 dem Antragsteller erklärt, sie sei selbst zu 80 v. H. fliegergeschädigt, sie könne die laufenden Unkosten für den Wiederaufbau ihres Hauses und ihres Betriebes nicht aufbringen und ihr seien von der Sparkasse die Zinsen bis 1950 gestundet worden. Die

Städtische Sparkasse Neuß hat mit Schreiben vom 3. November 1949 bestätigt, daß sie der Hypothekenschuldnerin die Zinsen für ein Hauszinssteuer-Abgeltungsdarlehen für das 2. Halbjahr 1948 erlassen und die Zinsen für 1949 bis Ende 1949 gestundet habe.

Der Beschwerdeausschuß glaubt, daß durch die Behauptung der Schuldnerin, sie könne nicht zahlen, und die erwähnte Bestätigung der Sparkasse der Nachweis dafür erbracht sei, daß die Hypothek nicht verwertbar sei.

Der Beschwerdeausschuß hat dabei aber übersehen, daß der Antragsteller nicht einmal behauptet hat, ernsthaft versucht zu haben, die Hypothek zu ‚verwerten‘, sei es, daß er versucht hätte, die Schuldnerin z. B. durch Klage zur Rückzahlung zu veranlassen, sei es, daß er versucht hätte, die Hypothek sonst zu verwerten, z. B. zu beleihen. Solange der Antragsteller nicht nachweist, alle ihm für die Verwertung der Hypothek gesetzlich zustehenden Mittel erschöpft zu haben, hat er keinen ausreichenden Beweis für die Nichtverwertbarkeit der Hypothek antreten. Der Beschwerdeausschuß hat also gegen die allgemeinen Beweisregeln verstoßen, wenn er diesen Beweis bereits als erbracht ansieht.

Ist somit hier davon auszugehen, daß die Hypothek verwertbares Vermögen bildet, dann ist dem Antragsteller auch zuzumuten, sie zu verwerten und zu verbrauchen (Ziff. 7 der SH-DVO zu § 35).

Der Geschädigte muß grundsätzlich — auch soweit er ohne Einkommen ist — die ihm verbliebenen Vermögenswerte veräußern, um sich die Mittel für den notwendigen Lebensbedarf zu beschaffen, ehe er die Unterhaltshilfe in Anspruch nehmen kann.

Der Verbrauch und die Verwertung dieses noch erhaltenen Vermögenswertes sind dem Antragsteller grundsätzlich namentlich dann zuzumuten, wenn das Vermögen als verwertbar gilt, also kein ‚kleineres Vermögen‘ bis zum Werte von 500 DM ist. Dies ist im Wege des sog. Umkehrschlusses aus Ziff. 7 Buchst. a) der SH-DVO zu § 35 zu folgern, wonach als nicht verwertbar gilt ein kleines Vermögen bis zum Werte von 500 DM.

Übersteigt nun das Vermögen — wie hier — diese Mindestgrenze, dann kann der Verbrauch oder die Verwertung der Hypothek als eines sonstigen Vermögens i. S. des letzten Satzes der Ziff. 7 der SH-DVO zu § 35 dann nicht verlangt werden, wenn dies eine besondere Härte für den Antragsteller bedeutet. Hier kann aber die Verwertung und der Verbrauch der Hypothek — als eines die Mindestgrenze von 500 DM übersteigenden Kapitalvermögens — dem Antragsteller billigerweise zugemutet werden.

Der Beschwerdeausschuß meint zwar, die Verwertung könne aus diesem Grunde nicht verlangt werden und sie sei deshalb eine besondere Härte, weil die Schuldnerin nicht zahlen könne. Damit verkennt aber der Beschwerdeausschuß den Sinn und die Bedeutung des letzten Satzes der angeführten Ziff. 7; denn nicht für die Schuldnerin, sondern für den Geschädigten muß danach die Verwertung eine besondere Härte bedeuten. Ob die Rückzahlung durch die Schuldnerin eine Härte bildet, ist unbeachtlich. Sie kann jedenfalls ihrer Zahlungspflicht nicht deshalb entzogen werden, weil sie ihr Haus und ihren Betrieb aufbauen will, wodurch dann der Hypothekengläubiger auf die Unterhaltshilfe verwiesen würde und die Schuldnerin im Ergebnis ihren Aufbau auf einem Umwege mit Mitteln der Soforthilfe finanziert.

Daß die Verwertung und der Verbrauch der den Betrag von 500 DM übersteigenden Hypothek für den alleinstehenden, jetzt 75 Jahre alten Antragsteller als den Gläubiger der Hypothek eine besondere Härte i. S. der Ziff. 7 letzter Satz der SH-DVO zu § 35 bedeutet, ist nicht ersichtlich.

Der Beschwerdeausschuß meint schließlich noch, die Verwertung könne deshalb nicht verlangt werden, weil bei Grundstücken die Wertgrenze für die zumutbare Verwertung auf 10 000 DM festgesetzt sei; das gelte auch für eine Hypothek.

Auch diese Auffassung vermag der Senat nicht zu teilen. Denn für die Verwertung einer Hypothek sind nicht die Grundsätze für die Verwertung eines Grundstückes anwendbar. Für die Hypothek — als Kapitalvermögen — richtet sich die Mindestgrenze nach Ziff. 7 Buchst. a) und nicht nach der für ein kleineres Hausgrundstück ‚geltenden‘ Vorschrift der Ziff. 7 Buchst. e) der

SH-DVO zu § 35. Solange also der Antragsteller die Hypothek als Vermögenswert besitzt und nicht dargetan hat, daß dieser Vermögensgegenstand nicht verwertbar ist und die Verwertung ihm nicht zugemutet werden kann, besitzt er verwertbares Vermögen i. S. der Ziff. 5 der SH-DVO zu § 35.

Der Antragsteller kann daher nicht als hilfsbedürftig i. S. des § 35 Abs. 1 Ziff. 2 SHG angesehen werden. Kann ihm aber mangels Hilfsbedürftigkeit kein Anspruch auf Unterhaltshilfe zugebilligt werden, dann hat der Soforthilfesausschuß durch seinen Beschluß vom 17. Oktober 1949 den Antrag zu Recht abgelehnt, so daß auf die Rechtsbeschwerde des Beauftragten hin der angefochtene entgegenstehende Beschluß des Beschwerdeausschusses vom 17. Januar 1950 aufzuheben ist."

Ich bitte, die grundsätzlichen Ausführungen zur Frage der Zumutbarkeit der Verwertung, des Verhältnisses zur öffentlichen Fürsorge und zu den Wertgrenzen bei Grundstücken bei künftigen Entscheidungen zu beachten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 825.

B. Finanzministerium

H. Ministerium für Wiederaufbau

Dingliche Sicherung der Landeswohnungsbaudarlehen und der aus Soforthilfemitteln als Existenzaufbauhilfe gewährten Kredite

Gem. RdErl. d. Finanzministers — I E 2 (LfS) — Tgb.-Nr. 8884 — u. d. Wiederaufbauministers — III B 6 — 4645 — (70) Tgb.-Nr. 11819/51 vom 13. 6. 1951

Um zu vermeiden, daß hinsichtlich der Reihenfolge von Sicherheiten für Wohnungsbaukredite oder Existenzaufbauhilfe, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, gegenseitig Rangrücktritte gefordert werden, ordnen wir hiermit folgendes an:

Wird sowohl für Existenzaufbauhilfe-Darlehen wie für Wohnungsbaukredite als Sicherheitsleistung ein dingliches Recht bestellt, so ist weder von den Soforthilfebehörden noch von den Bewilligungsbehörden ein Rangrücktritt zu fordern. Da beide Sicherheiten an bereiteter Stelle eingetragen werden, ist maßgeblich für die Reihenfolge der Sicherheiten die Reihenfolge ihrer Bestellung bzw. die Eintragung.

Die verwaltenden Kreditinstitute sind entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 827.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

A. Innenministerium

Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer; hier: Auskünfte an Hand der Kraftfahrzeuge-(Anhänger)-Kartei

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr IV/3b — 30 u. d. Innenministers IV B 3 — 483 — v. 18. 6. 1951

Die Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer (SNKuF) ist nunmehr an das Polizeifernschreibnetz unter dem Namen „SNK-Bie“ angeschlossen. Dringende Anfragen und Auskünfte, die vorwiegend im polizeilichen Interesse liegen, können daher auf diesem Wege erledigt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Kreisverwaltungen, Polizeibehörden — Chef der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

An das Landeskriminalpolizeiamt des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 827.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Stellvertretung der s. Z. zum Wehrdienst einberufenen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 7. 1951 — II Vet. 3014

Nach dem RdErl. des damaligen RMdI vom 5. Januar 1940 — III B 1068/39 — 3650 — RMBliV. 1940 S. 59 — sollte jeder Beschauer, der einen zum Wehrdienst einberufenen Fleischbeschautierarzt, Fleischbeschauer oder Trichinenschauer vertrat, 50 v. H. des reinen Einkommens aus der Verwertung des Beschaubezirks des Einberufenen an diesen oder an seine Familie abführen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich, nach diesem Erl. nur noch dann zu verfahren, wenn sich der Vertretene nachweislich noch in Kriegsgefangenschaft befindet.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Vet.-Ämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 828.

E. Arbeitsministerium

Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 7. 7. 1951 — IV A 1 — XXIV TA 17

Am Dienstag, dem 17. Juli 1951, vormittags 10 Uhr, findet in Düsseldorf im Hause des Landtags, Zimmer 6, die öffentliche Verhandlung des Tarifausschusses zwecks Allgemeinverbindlicherklärung der nachstehenden Tarifverträge statt:

1. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 22. März 1951
- b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 22. März 1951
- c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 22. März 1951/(8. November 1950) abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte, Dortmund, Märkische Str. 120, und zu a: der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Sitz Essen, Essen, Kruppstr. 30 bzw. Landesbezirksleitung, Düsseldorf, und zu b + c: der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Essen, Kruppstr. 30 bzw. Landesbezirksleitung, Düsseldorf, und der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 1.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Altena, Arnsberg, Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lütenscheid, Lünen, Soest, Unna, Wanne-Eickel, Watten-scheid, Witten,

Landkreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Soest, Unna.

2. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 17. März 1951
- b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 17. März 1951
- c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 17. März 1951/(8. November 1950) abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet, Essen, Kettwiger Str. 36, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und Duisburg,
Landkreise Dinslaken und Rees.

3. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 15. März 1951

b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 15. März 1951 abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Düsseldorf-Niederrhein e. V., Düsseldorf, Königsallee 64, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Düsseldorf
Landkreis Düsseldorf-Mettmann
Stadtkreise Neuß, Krefeld-Uerdingen
Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve, Moers.

4. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 22. März 1951

b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 22. März 1951 abgeschlossen zwischen dem Groß- und Außenhandelsverband Remscheid und Umgebung e. V., Remscheid, Gewerbeschulstr. 13, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Remscheid einschließlich Remscheid-Lennep und Remscheid-Lüttringhausen, Oberer Rhein-Wupper-Kreis: umfassend die Gebiete Wermelskirchen mit Dhünn und Dabringhausen, Hückeswagen, Radevormwald, Burg a. d. Wupper.

5. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 15. März 1951

b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 15. März 1951
c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 15. März 1951/(8. November 1950)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung München-Gladbach e. V., München-Gladbach, Neuhofstr. 37/39 und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise M.-Gladbach, Rheydt, Viersen,

im Landkreis Grevenbroich die Ämter bzw. Gemeinden Bedburdyk, Elfgen, Frimmersdorf, Garzweiler, Grevenbroich, Gustorf, Hemmerden, Hochneukirch, Höningen, Jüchen, Kapellen, Kleinenbroich, Korschenbroich, Liedberg, Neukirchen, Neurath, Oekoven, Pesch, Wevelinghoven, Wickrath,

im Landkreis Kempen-Krefeld die Städte Dülken, Kaldenkirchen, Süchteln

und die Gemeinden bzw. Ämter Amern, Boenheim, Bracht, Brüggen, Breyell, Leuth, Neersen, Waldniel.

6. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 19. März 1951

b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 19. März 1951/(8. November 1950)

c) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 19. März 1951

d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 19. März 1951/(8. November 1950)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld, Herforder Str. 28, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bielefeld, Herford, Minden, Paderborn, Detmold, Lübbecke, Höxter, Büren, Warburg, Wiedenbrück, Halle und Lemgo,

aus dem Landkreis Bielefeld die Gemeinden Brackwede und Gadderbaum,

die Gemeinden des Landkreises Herford und Bielefeld.

7. a) Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 1. Dezember 1949

b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 1. Dezember 1949

c) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 15. März 1951

d) Rahmentarifvertrag für Angestellte vom 1. Dezember 1949

e) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 1. Dezember 1949

f) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 15. März 1951

g) gemeinsame protokollarische Erklärung (zum Lohn- und Gehaltsabkommen) vom 15. März 1951

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Krefeld-Linker Niederrhein, Krefeld, Hochstr. 54, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Krefeld-Uerdingen,
Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve, Moers.

8. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 28. März 1951

b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 28. März 1951

c) Protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 28. März 1951/(8. November 1950)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster, Münster (Westf.), Kanalstr. 34, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Münster, Rheine und Bocholt,
Landkreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf.

9. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 22. März 1951

b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 22. März 1951/(8. November 1950)

c) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 22. März 1951

d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 22. März 1951/(8. November 1950)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen, Solingen, Luisenstr. 12, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Solingen und Unterer Rhein-Wupper-Kreis.

10. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 21. März 1951

b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 21. März 1951

c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 21. März 1951/(13. November 1950)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Bergisches Land e. V., Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 15, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Wuppertal,

die Städte bzw. Gemeinden Gruiten, Haan, Heiligenhaus, Langenberg, Mettmann, Neviges, Velbert und aus dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann die Gemeinde Wülfrath.

11. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 28. März 1951

b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 28. März 1951

c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 28. März 1951/(8. November 1950)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen, Gelsenkirchen, Gerichtsstr. 17, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Gelsenkirchen.

12. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 2. April 1951

b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 2. April 1951

c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 2. April 1951/(1. Dezember 1950)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Siegen-Olpe-Wittgenstein, Siegen, Friedrichstr. 13, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Siegen

Landkreise Siegen, Olpe, Wittgenstein.

13. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 18. April 1951

b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 18. April 1951

c) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 18. April 1951

d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 18. April 1951

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn, Köln, Lindenstr. 20, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Köln, Aachen, Bonn, Beuel, Düren, die Orte Bad Godesberg und Porz und die Gemeinde Rodenkirchen bei Köln,

Landkreise Aachen, Bergheim, Bonn, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen-Heisberg, Jülich, Monschau, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Schleiden und Siegburgkreis

14. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 1. April 1951

b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 1. April 1951

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Vest Recklinghausen, Recklinghausen, Kirchplatz 2a, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen,

Landkreis Recklinghausen mit den Städten Haltern, Herten und Westerholt, der Gemeinde Kirchhellen und den Ämtern Datteln, Haltern, Hervest-Dorsten, Marl und Waltrop.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. 1949 S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. 1949 S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung der vorstehenden Tarifverträge übertragen.

— MBl. NW. 1951 S. 828.

F. Sozialministerium

E. Arbeitsministerium

Gewährung von Tuberkulosehilfe

Gem. RdErl. d. Sozialministers III A 6 u. d. Arbeitsministers — II B 1 — 6462 v. 1. 6. 1951

- a) Wirtschaftliche Hilfe für den Kranken und seine Familie.

(1) Richtsätze

1. Mit Wirkung vom 1. April 1951 werden die Richtsätze für die Empfänger von Tuberkulosehilfe wie folgt festgesetzt:

Ortsklassen

	Sonderkl. u. A	B	C u. D
Haushaltungsvorstand	63,—	61,—	59,—
Haushaltsangehörige über 16 Jahre	45,—	44,—	42,—
Haushaltsangehörige unter 16 Jahren	42,—	40,—	38,—
Alleinstehende	68,—	66,—	64,—
Pflegekinder	55,—	49,—	43,—

(2) Ernährungsbeihilfe

2. Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die an einer aktiven, behandlungsbedürftigen Tuberkulose erkrankt sind, wird Ernährungsbeihilfe gezahlt, wenn das Gesamt-Nettoeinkommen der Familie den 1½fachen Richtsatz monatlich nicht übersteigt.

(3) Anrechenbares Einkommen

3. Das monatliche Nettoeinkommen der Ehefrau des Empfängers von Tuberkulosehilfe bleibt bis zur Höhe des zweifachen Richtsatzes der Ehefrau anrechnungsfrei. Das Nettoeinkommen zwischen dem zweifachen und dem dreifachen Richtsatz ist in voller Höhe anzurechnen. Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen der Ehefrau den dreifachen Richtsatz, so bleibt die Ehefrau bei der Errechnung des Richtsatzes der Familie außer Ansatz.

4. Dem arbeitenden und verdienenden nichtunterhaltspflichtigen Haushaltsangehörigen verbleibt als Eigenbedarf

bei einem Alter bis zu 21 Jahren das Zweieinhalbfache, bei einem Alter über 21 Jahre das Dreifache

des für ihn geltenden Richtsatzes. Dazu kommen in jedem Falle 10 DM Werbungskosten monatlich, bei nachweisbar höheren Aufwendungen der nachgewiesene Betrag. Für derartige Haushaltsangehörige, die Schwerstarbeiter sind oder einen außergewöhnlichen Lebensaufwand zu bestreiten haben (Krankheit, Versehrtheit usw.) erhöht sich der freizulassende Betrag um weitere 10 DM monatlich.

Das Nettoeinkommen, das die so zu errechnende Freigrenze übersteigt, ist in Höhe von 50 Prozent als Unterhaltsbeitrag auf das Familieneinkommen anzurechnen.

5. Jugendliche mit Lehrlingsvergütung sind bei der Bedarfsrechnung des Familienrichtsatzes mit dem doppelten Richtsatz sowie mit den im Einzelfall zusätzlich entstehenden und nachzuweisenden Ausbildungskosten einzusetzen.

Hierauf sind anzurechnen:

1. Unterhaltsbeiträge, die von Unterhaltsverpflichteten und Dritten für den Jugendlichen gezahlt werden,
2. Leistungen anderer öffentlicher Stellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie freiwillige oder Pflichtleistungen darstellen,
3. Arbeitseinkommen bzw. Lehrlingsvergütung des Jugendlichen.

Als Jugendliche in diesem Sinne gelten in jedem Falle Minderjährige, außerdem Volljährige bis zum 25. Lebensjahr, sofern eine durch den Krieg oder die Kriegsfolgen gehemmte Berufsausbildung zum Abschluß gebracht werden soll oder infolge des Krieges und seiner Auswirkungen eine Berufsausbildung noch nicht stattgefunden hat.

Jugendliche mit Lehrlingsvergütung, die auf Grund einer Erkrankung Anspruch auf Tuberkulosehilfe haben, gelten in diesem Falle nur als Empfänger von Tuberkulosehilfe; die Gewährung des doppelten Richtsatzes erfolgt in diesen Fällen nicht.

6. Die ab 1. Januar 1951 gültigen Teuerungszuschläge sind entsprechend dem Erl. des Sozialministers von Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1951 — III A/1 Of/60 — in die ab 1. April 1951 geltenden Richtsätze eingebaut. Erkrankten, die nur Ernährungsbeihilfe erhalten, wird der Teuerungszuschlag weitergewährt.

Der 1. RdErl. des Sozialministers von Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1949 (MBl. NW. S. 705) und der RdErl. des Arbeitsministers von Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1951 — II B 1 — 6462 (40/51) (Arbeit und Sozialpolitik 1951 Nr. 9 vom 1. Mai 1951) werden insoweit aufgehoben, als sie durch die Bestimmungen des vorstehenden Erl. abgeändert sind.

— MBl. NW. 1951 S. 831.

H. Ministerium für Wiederaufbau**III B. Finanzierung****Wohnungsbaufinanzierung - Bausparkassendarlehen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 5. 1951 —
III B 4 457.1 (61) Tgb.-Nr. 1209/51

Die öffentliche Förderung solcher Wohnungen, die außer mit Landesmitteln auch mit Bausparkassendarlehen beliehen werden sollen, begegnete bisher der Schwierigkeit, unter welchen Voraussetzungen sich die bei Bausparkassendarlehen üblichen hohen Tilgungssätze in die Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Miettrichsätze einbauen lassen. Hierüber sind von einem aus Vertretern mehrerer Länder der Bundesrepublik gebildeten Ausschuß Leitsätze ausgearbeitet, nach denen demnächst einheitlich verfahren werden soll.

Nach den zur Zeit geltenden Förderungsbestimmungen des Landes dürfen Tilgungsbeträge nicht als Kapitalkosten in die Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgenommen werden, es sei denn, daß es sich um einen der in Ziff. 25 (für die Wiederaufbaubestimmungen Ziff. 30) der Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung geregelten Sonderfälle handelt. Die Tilgung ist daher grundsätzlich aus den für die Abschreibung zur Verfügung stehenden Beträgen zu leisten. Diese werden allerdings in der Regel nicht ausreichen, um den erhöhten Tilgungssatz zu decken. Der aus der Abschreibung nicht gedeckte Tilgungsbetrag darf also in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht eingesetzt werden.

Ich stelle jedoch anheim, bis zur Bekanntgabe der in Abs. 1 erwähnten Richtlinien derartige Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen zu bearbeiten, wenn

1. der Bauherr damit einverstanden ist, daß die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung eingesetzten Zinsen für die Eigenleistungen mit dem aus der Abschreibung nicht gedeckten Tilgungsbetrag des Bausparkdarlehns verrechnet werden und

diese Verrechnung zuzüglich des aus der Abschreibung zu deckenden Tilgungssatzes ausreicht, um den gesamten Tilgungsbetrag des Bausparkdarlehns zu decken oder

2. der Bauherr in seinen Einkommensverhältnissen so gestellt ist, daß er auf die Dauer in der Lage erscheint, einschl. der zusätzlichen Tilgungsleistung für das Bau-

sparkassendarlehn seinen finanziellen Verpflichtungen aus dem Bauvorhaben nachzukommen.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums, Essen.

IV B. Recht**Befreiung von kommunalen Bauaufsichtsgebühren**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 7. 1951 — B 2
— 528 — Tgb.-Nr. 1495/51

Die Verwaltungsgebührenordnung (VGO.) vom 30. Dezember 1926 (GS. S. 327) läßt das Recht der Gemeinden zur Erhebung von kommunalen Bauaufsichtsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes unberührt (OVG. Bd. 85 S. 167). Auch die Vorschriften über die Gebührenbefreiung in §§ 2 und 3 VGO. beziehen sich nicht auf die kommunalen Bauaufsichtsgebühren.

Eine ungleiche Behandlung der Betroffenen bei der Gebührenerhebung nach der VGO. und nach § 6 KAG. ist aber unerwünscht, zumal mit dem Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455) überhaupt der Aufbau eines einheitlichen Gebührenwesens beabsichtigt war. Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister empfehle ich daher den Gemeinden, bei der Erhebung kommunaler Bauaufsichtsgebühren die Gebührenbefreiungsvorschriften der VGO. sinngemäß anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55,
alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 834.

Berichtigung

Betrifft: Persönliche Angelegenheiten — Ernennungen; —
Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
(MBl. NW. 1951 S. 720)

In der letzten Zeile muß es heißen: „Referent K.-H. R a n n o c h zum Regierungsrat.“

— MBl. NW. 1951 S. 834.

